



**Förderverein der
Katholischen Grundschule Ellen
„Unter dem Regenbogen“ e. V.**

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kath. Grundschule Ellen „Unter dem Regenbogen“ e.V. Niederzier.
2. Er hat seinen Sitz in Niederzier. Er soll alsbald in das Vereinsregister Amtsgericht Jülich eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke (§58 Nr. 1AO) der Grundschule Ellen, deren Träger die Gemeinde Niederzier ist.
2. Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke³ im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO und zwar durch Unterstützung und Förderung der Grundschule Ellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.

Ein Rechtsanspruch auf Leistung des Vereins besteht nicht und wird auch nicht durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen erworben. Die Leistungen des Vereins erfolgen vielmehr freiwillig und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Alle Einnahmen des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Das Vermögen ist sicher und zinsgünstig anzulegen. Anlage und Verwaltung ist Sache des Vorstandes.

Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die

Tätigkeit in den Vereinsorganen wird ehrenamtlich ohne Vergütung ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auch bei Ausscheidung aus dem Verein und bei dessen Auflösung haben die Mitglieder keine Ansprüche auf Erstattung von Leistungen jeglicher Art oder Beteiligung am Vereinsvermögen und seinen Erträgen.

§3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche können die Mitgliedschaft mit Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreters erwerben.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Eintragung in die geführte Liste. Die Bewerber erkennen die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Kündigung beim Vorstand bis 30. Juni jeden Jahres zum Schuljahresende
 - durch Tod
 - durch Verlust per Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt
 - bei wiederholter Abmahnung des Beitrages bis spätestens zum 31.03. des folgenden Jahres
 - bei Beendigung steht der eingezahlte Beitrag dem Verein zur Verfügung.

§4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresmindestbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres bzw. nach Aufnahme eines Mitgliedes zu entrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung oder Überweisung erhoben.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Fördervereins der Grundschule Ellen
2. Der Vorstand besteht aus:
 - A) dem Vorsitzenden,
 - B) dem zweiten Vorsitzenden,
 - C) dem Kassierer,
 - D) dem Schriftführer,
 - E) und vier Beisitzern.
3. Der geschäftsführende Vorstand, welche auch Vorstand im Sinne des §26(2) BGB ist, besteht aus den unter 2A bis 2D genannten Personen. Je zwei der vorgenannten, worunter immer der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss, sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann Beschlüsse fassen in Höhe des Vereinsvermögens.
4. Bei Stimmgleichheit des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt ein Jahr, jedoch bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins
2. Sie setzt sich aus den Mitgliedern nach §3(2) zusammen
3. Die Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes, jedoch mindestens einmal im Jahr,
 - b) auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
4. Die Einladung muss schriftlich erfolgen mindestens zehn Tage vorher unter Angaben der Tagesordnung
5. Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:
 - a) Verlesen der Niederschrift der letzten Versammlung und Genehmigung derselben
 - b) Anträge
 - c) Jahresbericht des Vorstandes
 - d) Bericht des Kassenprüfers
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Fällige Neuwahlen
 - g) Verschiedenes
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Änderung der Satzung bzw. Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn diese Punkte Inhalt der Tagesordnung waren. Anderenfalls bedarf es einer gesonderten Einladung.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) die Wahl der Kassenprüfer
- d) die Beschlussfassung über die Anträge

§9 Auflösung und Abwicklung

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Niederzier, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich Belange der Grundschule Ellen zu verwenden hat.

§19 Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Amtsregister der Stadt Düren in Kraft.

Niederzier, den 5. Dezember 2009